

**Gemeinde Billigheim
Neckar-Odenwald-Kreis**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (GBI. S. 1/1976) und § 1 der Verordnung für Baden-Württemberg vom 13.02.1976 (Ges. Bl. S. 177) hat der Gemeinderat am 2. August 1978 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen erlassen:

S a t z u n g

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

§ 1

Ordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde ergehen, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Billigheim.
- (2) Als Tage der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag.

§ 2

Außerordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Ist das Erscheinen des Amtsblattes der Gemeinde Billigheim infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind öffentliche Bekanntmachungen durch Abdruck in den in der Gemeinde verbreiteten Tageszeitungen (Rhein-Neckar-Zeitung und Tageblatt) zulässig.
- (2) Erscheinen die genannten Tageszeitungen ebenfalls nicht, so erfolgt die Bekanntmachung durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Ortsteile auf die Dauer von mindestens einer Woche. Auf den Anschlag wird durch Ausrufen hingewiesen.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 6. Februar 1974 außer Kraft.

Billigheim, den 11. August 1978
Rieth, Bürgermeister